

Entgeltordnung zur Nutzung von Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet

Gemäß §§ 5,19,20,51 Nr. 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung zur Nutzung von Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet beschlossen.

§ 1

Für die Bereitstellung des Schließdienstes für oben aufgeführten Objekte werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Die Vergabe der Hallen erfolgt durch die Stadt Heusenstamm nach den Vergabe- und Nutzungsrichtlinien des Kreis Offenbach.

§ 3

Das Entgelt für eine Zeitstunde (60 Minuten) wird wie folgt erhoben:

Montags- Freitags	3,10 EUR
Samstags, Sonntags	3,60 EUR

§ 4

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Heusenstamm, den 16.12.2010

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

(Jakoby)
Bürgermeister